



Öffentliche Bekanntmachung
Kreis Olpe

Gemäß § 27a VwVfg. NRW kann die Bekanntmachung auch auf der Homepage des Kreises Olpe unter <http://www.kreis-olpe.de/Politik-Verwaltung/Aktuelles/Bekanntmachungen> eingesehen werden.

Allgemeinverfügung
zur Aufhebung des Jagdverbotes an Sonntagen

1. Das Verbot von Treib-, Lapp- und Hetzjagden nach § 3 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz NRW) wird am 30.12.2018, 06.01.2019 und 13.01.2019 aufgehoben.
2. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Ausnahme vom Sonntagsjagdverbot entfallen.
3. Die Entscheidung ergeht gemäß § 10 Abs.1 Feiertagsgesetz NRW.
4. Die Ausnahme vom Sonntagsjagdverbot erfolgt zur Verhütung eines Notstandes durch den Ausbruch und die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) und zur Abwendung eines erheblichen Schadens am Eigentum.
5. Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Begründung:

Gemäß § 10 Abs. 1 Feiertagsgesetz NRW können beim Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses Ausnahmen vom Sonntagsjagdverbot zugelassen werden, sofern damit keine erhebliche Beeinträchtigung des Sonn- und Feiertagsgesetzes verbunden ist.

Seit dem 13. September ist die Afrikanische Schweinepest nicht mehr nur in den östlichen Nachbarländern der Bundesrepublik Deutschland (Polen und Tschechien), sondern auch in belgischen Grenzgebiet nachgewiesen worden. In dem Risikogebiet um die Gemeinde Etalle wurde die Afrikanische Schweinepest bereits bei mehr als 100 aufgefundenen Kadavern festgestellt. Die Seuche ist für den Menschen ungefährlich, für infizierte Wild- und Hausschweine jedoch tödlich. Die Konsequenzen bei einem Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest in Nordrhein-Westfalen sind äußerst schwerwiegend und mit massiven Folgen für die betroffene Landwirtschaft und den Jagdsektor verbunden. Weiterhin entstehen durch die sehr hohen Schwarzwildbestände übermäßige Wildschäden auf landwirtschaftlichen Flächen, Sportanlagen sowie Grundflächen in befriedeten Bezirken. Die intensive Bejagung des Schwarzwildes ist daher über mehrere Jahre hinweg, bis zu einer deutlichen Entspannung der Situation, fortzuführen.

Die Aufhebung des Verbotes von Treib-, Lapp-, und Hetzjagden an Sonntagen gibt den Jagdtausübungsberechtigten eine zusätzliche Möglichkeit in den Gesamtbestand des Schwarzwildes effektiv einzugreifen und somit eine deutliche Reduzierung des überhöhten Schwarzwildbestandes zu erreichen.

Aus den genannten Gründen liegt ein dringendes Bedürfnis gemäß § 10 Abs.1 Feiertagsgesetz NRW vor. Zudem ist mit der Ausnahme vom Sonntagsjagdverbot an lediglich drei Sonntagen keine erhebliche Beeinträchtigung des Sonn- und Feiertagsgesetzes verbunden.

Gemäß § 10 Abs. 2 Feiertagsgesetz NRW in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz Nordrhein-Westfalen (OBG-NRW) ist die Zuständigkeit des Kreises Olpe als Aufsichtsbehörde über die örtlichen Ordnungsbehörden auf dem Gebiet des Kreises Olpe für eine Ausnahme vom Sonntagsjagdverbot gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg (Postanschrift: Verwaltungsgericht Arnsberg, 59818 Arnsberg) schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Olpe, 21.11.2018

In Vertretung

Melcher
Kreisdirektor